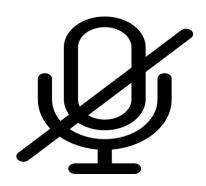




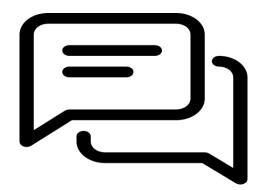


## ... bevor es losgeht!

Bitte stummschalten!



Bitte Fragen über die Chatfunktion stellen!



Seite Frühjahr 2024



## Agenda

- Vergütung
- Ausschlussfristen



## Agenda

Vergütung

Ausschlussfristen



#### **➤ Zusätzliche Vergütungsbestandteile**

- Zuschläge (§ § 6, 7 MTV)
- Berechnung des Durchschnittsstundenverdienstes (8 MTV)
- Betriebliche Sonderzahlung (TV über betr. Sonderzahlungen)
- Tarifliches Zusatzgeld, T-Geld (TV T-ZUG)
- Inflationsausgleichsprämie 2023 / 2024 (TV IAP)

#### Entgeltersatzleistungen

- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (12 MTV)
- Leistungen im Sterbefall (13 MTV)



Mehrarbeit (§ 6 Ziff. 1, 4-7, § 7 Ziff. 1.1.1., 2.1 MTV)

- angeordnete Überschreitung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
  - → individuelle Betrachtungsweise
  - → Mehrarbeit liegt nur bei Vereinbarung mit dem Betriebsrat und Anordnung durch den Arbeitgeber vor
  - → keine Mehrarbeit bei ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit
- die bis zum Arbeitsbeginn des darauffolgenden Tages abgefordert wird
  - → Berechnung der täglichen Stunden ab Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. der Frühschicht



Mehrarbeit (§ 6 Ziff. 1, 4-7, § 7 Ziff. 1.1.1., 2.1 MTV)

- Sonderregelung für Teilzeitbeschäftigte und verkürzte Vollzeit: Mehrarbeit nur bei Überschreitung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit
- **Ausgleich von Mehrarbeit:** 
  - bis einschl. 16 Stunden grundsätzlich in Geld
  - bei mehr als 16 Stunden kann Besch. Freizeitausgleich verlangen
  - durch Betriebsvereinbarung: Ausgleich durch Freizeit (§ 8 TV ZB)
- 25% Höhe des Zuschlags:

ab 3. Stunde in SH/MV: 40%



Mehrarbeit (§ 6 Ziff. 1, 4-7, § 7 Ziff. 1.1.1., 2.1 MTV)

#### Sonderfälle:

- Längere Mehrarbeit (§ 6 Ziff. 6 MTV):
  - mehr als 16 Stunden (2 Schichten) darf nicht gearbeitet werden;
  - bei 16 Stunden (2 Schichten)
  - → Ruhepause von 16 Stunden + 2 zusätzliche Stundenverdienste
- Unvorhergesehene Mehrarbeit (§ 6 Ziff. 7 MTV):
  - mehr als 4 Stunden Mehrarbeit ohne Benachrichtigung am Tag zuvor
  - → 2 zusätzliche Stundenverdienste

-8



Nachtarbeit (§ 6 Ziff. 2, § 7 Ziff. 1.1.2., 2.3 MTV)

- Zuschlagspflichtige Nachtzeit: 20:00 06:00
- Zuschlagshöhe:

20:00 – 24:00	25%	
00:00 - 04:00	35%	
04:00 - 06:00	25%	

- Per freiwilliger BV Gewährung der Nachtarbeitszuschläge in Zeit statt in Geld
  - 15 Minuten (statt 25 %) in der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr sowie von 4.00 bis 6.00 Uhr
  - 21 Minuten (statt 35 %) in der Zeit von 0.00 bis 4.00 Uhr gewährt werden.
  - Die Freistellung von der Arbeit darf nicht mehr als einen Monat betragen. Es handelt sich nicht um eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV



Sonntags- und Feiertagsarbeit (§ 6 Ziff. 3, § 7 Ziff. 1.1.3. – 1.1.7., Ziff. 2.2 MTV)

- beginnt mit der 1. Schicht am Sonn- o. Feiertag und endet 24 Stunden später
- durch freiwillige Betriebsvereinbarung: Vorverlegung des Beginns auf Nachtschicht des Vortages



Sonntags- und Feiertagsarbeit (§ 6 Ziff. 3, § 7 Ziff. 1.1.3. – 1.1.7., Ziff. 2.2 MTV)

### Höhe des Zuschlags:

Sonntagsarbeit	<b>50%</b>	
Feiertage		
- Regelmäßiger Arbeitstag	150%	
- kein regelmäßiger Arbeitstag	100%	
- gleichzeitig Sonntag	100%	
- Arbeit am 1. Oster-, 1. Pfingst-	HH:	SH/MV:
und 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag	<b>S.O.</b>	150%



#### Sonstige Regelungen

- ► fallen **mehrere** Zuschläge zusammen
  - → Zahlung des höheren Zuschlages (§ 7 Ziff. 1.2, Ziff. 2.4 MTV)
  - → Nachtzuschlag vorrangig, wenn er in gleicher Höhe mit Mehrarbeitszuschlag zusammentrifft (Protokollnotiz)
- ▶ Berechnungsgrundlage für die Zuschläge (§ 7 Ziff. 1.6, 2.9 MTV): Durchschnittsstundenverdienst gemäß § 8 MTV
- unterschiedliche Ausnahmeregelungen für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Pförtner, Wachpersonal, Feuerwehr u.a.
   (§ 7 Ziff. 1.3, Ziff. 2.5 MTV)
- Protokollnotiz zu § 6: abweichende betriebliche Regelungen über Werftprobefahrten in MV zulässig



#### Sonstige Regelungen

- **Arbeitsunterbrechung** (§ 6 Ziff. 8 MTV):
  - mehrfacher Hin- und Rückweg aufgrund Verlegung der Arbeitszeit
  - → 2 Stundenverdienste für jeden zusätzlichen Hin- und Rückweg
- **Verlegung einer Schicht** (§ 6 Ziff. 9 MTV):
  - Ausfall von Arbeitsstunden aufgrund betrieblich begründeter Umsetzung in andere Schicht
  - → ausgefallene Arbeitsstunden sind zu vergüten
- Sonderregelung für Betriebe in SH/MV, die Regelung bis 07.05.2008 genutzt haben (§ 7 Ziff. 2.6, 2.7 MTV):
  - bis zu 30 Minuten Schichtübergabe und gelegentliche unvorhergesehene Überschreitung der IRWAZ bis 4 Stunden im Monat (! nicht Mehrarbeit) sind mit Monatsentgelt abgegolten



#### Sonstige Regelungen

Umgang mit Zeitsalden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(§ 3 Ziff. 4.1, 4.1.1.2 k) aa) MTV, § 3 Ziff. 4.1, 4.1.2.11. a) MTV)

- → Grds: Arbeitszeitguthaben sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Freizeit zu nehmen
- → Falls aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich, dann Auszahlung mit aktuellen

Stundenentgelt gem. § 8 MTV inklusive eines Zuschlages in Höhe von 25% oder im Todesfalle Angehörige gem. § 13 MTV oder Erben des/ der Beschäftigten

Andernfalls Auszahlung ohne Zuschlag



## 1. Vergütung – Berechnung

§ 8 MTV Berechnung des Durchschnittsstundenverdienstes

- maßgeblich für:
  - → Berechnung von **Zulagen** und **Zuschlägen**
  - → Arbeitsstunden, die nicht mit Monatsentgelt abgegolten sind
- Nicht anwendbar bei Berechnung der
  - Entgeltsicherung für ältere Beschäftigte
  - Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
  - Entgeltfortzahlung an Feiertagen (Entgeltfortzahlungsgesetz)
  - Urlaubsvergütung und zusätzlichen Urlaubsvergütung
  - betrieblichen Sonderzahlung
  - T-ZUG, T-Geld



## 1. Vergütung – Berechnung

§ 8 MTV

#### **Durchschnittsstundenverdienst** =

**Durchschnittsentgelt** der letzten abgerechneten Entgeltperiode ohne:

- Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge
- nicht ständige Zulagen und Zuschläge

in § 8 Ziff. 2 festgelegter Divisor

z.B.: 152,25 bei 35 Stunden/Woche



## 1. Vergütung – Berechnung

§ 8 Ziff. 3 MTV: Unbezahlte Fehlzeiten

- ▶ Berechnung unbezahlter Fehlzeiten entsprechend § 8 MTV
- z.B. Beendigung der Entgeltfortzahlung oder Ein- und Austritt im Laufe eines Monates, unentschuldigtes Fehlen
- Beschäftigung bis zu 11 Arbeitstagen im Kalendermonat:
  Durchschnittsstundenverdienst x zu bezahlende Arbeitsstunden
- ▶ Beschäftigung von mehr als 11 Arbeitstagen im Kalendermonat:
  Monatsentgelt (Durchschnittstundenverdienst x ausgefallene Arbeitsstunden)



## 4. Vergütung – Betriebliche Sonderzahlung

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

#### Voraussetzungen (§ 2 Ziff. 1 TV BS):

- Bestehendes Arbeitsverhältnis und ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten am Auszahlungsstichtag
- keine Kündigung seitens des Beschäftigten



#### Einschränkungen des Anspruchs:

- anteilige Leistung für Teilzeitbeschäftigte (§ 2 Ziff. 5 TV BS) und verkürzte Vollzeit
- anteilige Kürzung des Anspruchs bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 2 Ziff. 6 Abs. 1 TV BS)
- andere Leistungen des Arbeitgebers gelten als betriebliche Sonderzahlung und erfüllen tariflichen Anspruch (§ 5 TV BS)



## 1. Vergütung – Betriebliche Sonderzahlung

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

### Höhe der betrieblichen Sonderzahlung (§ 2 Ziff. 2 TV BS):

Betriebszugehörigkeit	HH/SH	MV
nach 6 Monaten	25%	20%
nach 12 Monaten	35%	30%
nach 24 Monaten	45%	40%
nach 36 Monaten	55%	50%

eines Monatsverdienstes

Berechnung entsprechend der manteltarifvertraglichen Bestimmungen zur Urlaubsvergütung (§ 2 Ziff. 4 TV BS)



### 1. Vergütung – Betriebliche Sonderzahlung

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

#### Zeitpunkt der Auszahlung (§ 4 TV BS):

- Festlegung des Auszahlungszeitpunktes durch Betriebsvereinbarung
- ohne Betriebsvereinbarung: 1. Dezember

Auszahlungszeitpunkt ist der für die Anspruchsentstehung

#### maßgebliche Stichtag

- vorzeitige Auszahlung und Abschlagszahlungen ändern den Stichtag nicht
- Sonderfall (§ 2 Ziff. 6 Abs. 2 TV BS): Ausscheiden wegen Erwerbs- o. Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze o. aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes



§ 2 Ziff. 1, 2 TV T-ZUG

#### **Voraussetzungen (§ 2 Ziff. 1 TV T-ZUG):**

Bestehendes Arbeitsverhältnis und ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten am Auszahlungsstichtag

## Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld bestehend aus T-ZUG (A) und (B)

#### Einschränkungen des Anspruchs:

- anteilige Leistung für Teilzeitbeschäftigte (§ 3 Ziff. 2.2 MTV) und verkürzte Vollzeit (§ 3 Ziff. 1.3 MTV)
- anteilige Kürzung des Anspruchs bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 2 Ziff. 1 Abs. 3 TV T-ZUG)
- ▲ anteilige Leistung bei Austritt nach 31. Juli



§ 2 Ziff. 1, 2 TV T-ZUG

# Höhe des tariflichen Zusatzgeldes (§ 2 Ziff. 2.1 bzw. 2.2 TV T-ZUG) T-ZUG (A):

- ▶ 27,5 % eines (individuellen) Monatsverdienstes
- ▶ Berechnung gemäß § 2 Ziff. 2.1 Abs. 2 TV T-ZUG; für Monatsverdienst wird auf Berechnung zusätzliche Urlaubsvergütung verwiesen

#### T-ZUG (B):

▶ bei Vollzeit 18,5 % des Grundentgelts der jeweils gültigen EG 5 H



§ 2 Ziff. 1, 2 TV T-ZUG

#### Zeitpunkt der Auszahlung (§ 3 TV T-ZUG):

- ohne Betriebsvereinbarung: 31. Juli
- Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes durch Betriebsvereinbarung bis zum 30. September eines Kalenderjahres
  - 31. Juli ist der für die Anspruchsentstehung maßgebliche **Stichtag**
- vorzeitige Auszahlung ändert den Stichtag nicht

#### Differenzierungsmöglichkeit T-ZUG (B) (§ 3 TV T-ZUG)

in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation kann das T-ZUG (B) mit Zustimmung der

**Tarifvertragsparteien** ganz oder teilweise nicht ausgezahlt oder um bis zu 5 Monate verschoben werden



§ 2 Ziff. 1, 2 TV T-ZUG

#### Automatische Differenzierungsmöglichkeit in 2023 und 2024:

- AG kann bei Vorliegen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation auf spätestens April des Folgejahres verschieben
- → Anzeige gegenüber Beschäftigten + TVPen spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit
- Zum Zeitpunkt der verschobenen Auszahlung entfällt die Zahlung, wenn Nettoumsatzrendite bei Zahlung unter 2,3 % liegen würde
  - → Erörterung mit BR anhand geeigneter Unterlagen und Anzeige gegenüber TV-Parteien



### 1. Vergütung – Umwandlung T-ZUG (A)

Anspruchsberechtigte Personen; 8 bezahlte Freistellungstage/ 5-Tage-Woche

#### Schichtbeschäftigte

( >= 35 h /38 h):

- 3-Schicht/Dauernachtschicht:
  - o BZ 5 Jahre, mind. 3 Jahre in Schicht
- Wechselschicht:
  - BZ 7 Jahre, mind. 5 Jahre in Schicht
- "üblicherweise" Schichtarbeit beim derzeitigen Arbeitgeber
- voraussichtlich im Folgejahr in einem der genannten Schichtmodelle beschäftigt

#### Eltern:

- IRWAZ >=35 h / 38 h oder
   Absenkung Arbeitszeit bzw.
   verkürzte Vollzeit nach
   01.01.19
  - BZ mind. 2 Jahre zum Zeitpunkt Antragstellung (31.10.)
  - Kind bis zur Vollendung 8. LJ in häuslicher Gemeinschaft selbst betreut
  - Max. 2-malige
     Inanspruchnahme der
     Umwandlungsoption pro Kind

#### Pflegende:

- IRWAZ >=35 h / 38 h oder
  - Absenkung Arbeitszeit bzw. verkürzte Vollzeit nach 01.01.19
  - BZ mind. 2 Jahre zum Zeitpunkt Antragstellung (31.10.)
  - Pflege Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Ehegatten/Lebenspartner mit mind. Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung
  - Max. 2-malige Inanspruchnahme der Umwandlungsoption pro Pflegendem
  - Sonderfall Akutpflege nach § 2 PflZG: verkürzte Ankündigungsfrist

Antragstellung bis zum 31. Oktober für das Folgejahr



## 1. Vergütung – Transformationsgeld (T-Geld)

#### § 2 Ziff. 3 TV T-ZUG

- Berechnung, Struktur wie T-ZUG (A)
- Voraussetzung: am 28. Februar im Arbeitsverhältnis und Betriebszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten
- 18,4 % einer Monatsvergütung
- Auszuzahlen mit der Abrechnung für Februar
- um bis zu 2 Monate verschiebbar
- Kürzungsmöglichkeit bei Ruhenstatbeständen im Kalenderjahr
- Im Falle einer kollektiven Arbeitszeitabsenkung (§ 5 TV ZB) durch freiwillige BV optional als arbeitnehmerfinanzierter Teilentgeltausgleich nutzbar



## 1. Vergütung - Inflationsausgleichprämie

**TV IAP** 

**Beschäftigte:** zwei Tranchen von je 1.500 € in 2023 und 2024

**Teilzeit:** anteilig, mindestens aber 400 € pro Kalenderjahr

Auszubildende: zwei Tranchen von je 550 € in 2023 und 2024

Auszahlung:

- grundsätzlich jeweils 01. März 2023/2024
- vorzeitige Auszahlung kann der Arbeitgeber vornehmen (zu trennen vom bilanziellen Stichtag)
- spätere Auszahlung per freiwilliger BV
- Bilanzieller Stichtag kann auf 1. Dezember vorgezogen werden



## 1. Vergütung - Inflationsausgleichprämie

#### TV IAP

Voraussetzungen:

- zum Stichtag (01. März 2023/2024) Arbeitsverhältnis
- Keine Eigenkündigung am Stichtag
- Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten zum Stichtag
- bei Vorziegen des Stichtags auf Dezember des Vorjahres nur noch BZ von 3 Monaten zum Stichtag nötig
- Kürzungsmöglichkeit:

- bei ruhendem Arbeitsverhältnis anteilig
- Betrachtungszeitraum abhängig vom Stichtag



## 1. Vergütung – Entgeltfortzahlung

§ 12 Ziff. 1 MTV - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

#### Voraussetzungen:

- ▲ Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
  - o. von öffentl. rechtl. Versicherungsträger oder Versorgungsamt durchgeführte Maßnahme der medizinischen Vorsorge
  - o. Rehabilitation (§ 9 EFZG)
- kein Verschulden des Beschäftigten = kein Vorsatz o. grobe Fahrlässigkeit

#### Dauer der Entgeltfortzahlung:

Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen

#### Höhe der Entgeltfortzahlung:

- wie Urlaubsvergütung (§ 12 Ziff. 1.2 MTV)
  - → Ø der letzten 3 abgerechneten Monate (ohne Sonderzahlungen und Mehrarbeit)
- oder bisherige betriebliche Regelung (§ 12 Ziff. 1.3 MTV)



## 1. Vergütung – Entgeltfortzahlung

- § 12 Ziff. 2 MTV Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- ➤ Kurzarbeit ist zu berücksichtigen
  - → es ist von verringerter Arbeitszeit auszugehen (§ 12 Ziff. 2.1 MTV)
- ➤ Schadensersatzanspruch des Beschäftigten aufgrund Verdienstausfall geht auf den Arbeitgeber über (§ 12 Ziff. 2.2 MTV)
- ► Informationspflicht zum Schadensersatzanspruch (§ 12 Ziff. 2.3 MTV)
- **Informationspflicht** über **Arbeitsunfähigkeit** (§ 11 Ziff. 5 MTV):
  - → unverzügliche Anzeige über Arbeitsunfähigkeit und voraussichtliche Dauer
  - → Nachweis ist vorzulegen;
    - bei Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als 3 Kalendertagen nur bei rechtzeitigem Verlangen des Arbeitgebers



## 1. Vergütung – Leistungen im Sterbefall

§ 13 MTV

#### Voraussetzungen:

- 5-jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit
- Eintritt des Todesfalles des Beschäftigten
- unterhaltsberechtigter Ehegatte oder Kind, die aus dem Arbeitseinkommen unterhalten wurden

### Arbeitsentgelt für Sterbemonat und weiteren Monat

- Leistungen des Arbeitgebers oder Dritter, die auf Beiträgen o. Zuwendungen des Arbeitgebers beruhen, können angerechnet werden
- Verpflichtung wird durch Leistung an eine unterhaltsberechtigte Person erfüllt



## Vergütung – Entgeltumwandlung

Exkurs: TV Fahrrad-Leasing

#### Voraussetzungen:

- Freiwillige BV
- vorrangig aus übertariflichen Bestandteilen
- Ansonsten: monatliche Umwandlungssumme max. 8 % EG 5H
- Laufzeit bis zu 36 Monate
- Auswahl Anbieter durch AG nach Beratung mit BR
- Hinweisschreiben für AN (Anlage zum TV)
- wertgleiche Gegenleistung für eingesparte Sozialversicherungsbeiträge
  - z.B. Kosten für Versicherung, Diebstahlschutz, Administration, Wartung, Einrichtung und Aufrechterhaltung einer entsprechenden betrieblichen Infrastruktur einschließlich Lademöglichkeiten



## Agenda

Vergütung

Ausschlussfristen



§ 16 MTV - Ausschlussfristen

Ausschlussfristen gelten für alle beiderseitigen Ansprüche aus dem

#### Arbeitsverhältnis

(o. solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen)

#### Ausnahmen:

- Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Erstattungsansprüche des Arbeitgebers, wenn nachträglich nicht einbehaltene Steuern durch das Finanzamt geltend gemacht werden



§ 16 MTV - Ausschlussfristen

Werden diese Ansprüche nicht

- in der vorgeschriebenen **Form** (§ 16 Ziff. 1.1. MTV)
- vor Ablauf der **Fristen** (§ 16 Ziff. 1.1.1., 1.1.2. MTV)

geltend gemacht, ist die



Geltendmachung ausgeschlossen.

(Ausschlussfrist gemäß § 4 Abs. 4 TVG)



§ 16 MTV - Ausschlussfristen

#### Form- und fristgerechte Geltendmachung:

- Ansprüche der Beschäftigten sind gegenüber der Personalabteilung o. einer entsprechenden zuständigen Stelle
- Ansprüche des Arbeitgebers sind durch persönliche Aushändigung o. Zusendung an die letzte angegebene Anschrift

**schriftlich** geltend zu machen

- Ansprüche auf Zuschläge: innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung o. Zusendung der jeweiligen Entgeltabrechnung
- alle übrigen Ansprüche: innerhalb von 3 Monaten nach jeweiliger Fälligkeit



Besonderheiten bei Ausscheiden

#### § 16 Ziff. 2 MTV: Geltendmachung bei Ausscheiden

Abgelehnter Anspruch muss durch ausgeschiedenen Beschäftigten innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend machen, sonst ist Geltendmachung ausgeschlossen.

#### § 16 Ziff. 4 MTV: Ausgleichsquittung

Ausgleichsquittung muss deutlich nach Empfangsbestätigung und Rechtsverzicht getrennt sein und einzeln mit Unterschriften versehen sein.

Vom Verzicht ausgenommene Ansprüche sind einzeln aufzuführen.



